

besserung seiner Lage veranlaßt wird, sich von den wahnwitzigen Plänen und Verheißungen der Sozialdemokratie abzuwenden. Diesen sichersten Weg, sie zu überwinden, beschritt auf Bismarcks Rat Kaiser Wilhelm I. in edler Großmut, als er von den Wunden, die ihm der zweite Mordbube beigebracht hatte, genesen war.

In den Fabriks- und Bergwerksbezirken hatten sich besonders durch den Mißbrauch der Kinder- und Frauenarbeit vielfach grauenhafte Zustände entwickelt. Der Staat mußte sich der wirtschaftlich Schwachen annehmen, aber langsam entfaltete sich hier die Gesetzgebung, die die Kinderarbeit erst einschränkte, dann verbot und die jugendlichen und weiblichen Arbeitskräfte vor Mißbrauch schützte. Die schon 1853 eingerichtete Fabrikinspektion wurde erst seit 1878 kräftig gehandhabt. Erst an das Sozialistengesetz schloß sich die soziale Gesetzgebung, durch die Kaiser Wilhelm I. sich als ein rechter Vater des armen Arbeitervolkes erwies. Im Reichstag verlas Bismarck die ewig denkwürdige Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881, in welcher der Kaiser seine „Überzeugung“ aussprach, „daß die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression der sozialdemokratischen Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde“. Dann hieß es weiter: „Wir halten es für unsere kaiserliche Pflicht, dem Reichstage diese Aufgabe von neuem ans Herz zu legen, und würden Wir mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es Uns gelänge, der-einst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines innern Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Bestandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen.“ Der Zustimmung aller Regierungen gewiß und auf „die Unterstützung des Reichstages ohne Unterschied der Parteistellungen“ vertrauend, kündigte der Kaiser eine Reihe sozialer Gesetzesvorlagen an und schloß mit den Worten: „Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der engere Anschluß an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung werden, wie Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde. Immerhin aber wird auch auf diesem Wege das Ziel nicht ohne Aufwendung erheblicher Mittel zu erreichen sein.“ Diese hochsinnige Verkündigung, einzig in der Weltgeschichte dastehend, leitete für Deutschland ein neues Zeitalter, das der sozialen Hilfsgesetzgebung, ein, deren Ziel es ist, die unteren Klassen vor Elend und Not zu schützen und einen Ausgleich der wirtschaftlichen Gegensätze herbeizuführen.

Drei große Hilfsgesetze wurden nun zu stande gebracht: 1. das Krankenversicherungsgesetz (1883), demzufolge die Versicherten bei Erkrankung bis zu 13 Wochen regelmäßig eine ansehnliche Unterstützung erhalten; die Mittel werden in Wochenbeiträgen zu  $\frac{2}{3}$  von den Versicherten, zu  $\frac{1}{3}$  von den Arbeit-

Geldern  
Kriegszeit  
1879

Kriegszeit  
1879

1879

1879

1879

1879

1879

1879

1879

1879

1879

1879

1879

1879

1879

1879

1879

1879

1879

1879

1879

1879

1879

1879

1879